

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/022/2009; LSchK/31/2008

In der Berufungssache

[...]

vertreten durch den Beistand [...]

- Antragsteller und Berufungsführer -

gegen

Landesvorstand [...]

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

erging in der Sitzung der Bundesschiedskommission am 14.3.2009 folgender Beschluss:

Die Beschwerde wird als unzulässig, hilfsweise als unbegründet zurück gewiesen.

Begründung:

Die einmonatige Beschwerdefrist ist nicht gewahrt. Der Antragsteller gibt an, dass er die Entscheidung der Landesschiedskommission am 15.1.2009 erhalten hat. Die Beschwerde ist aber erst am 16.2.2009 bei der BSchK eingegangen. Im Übrigen ist die Beschwerde gegen den Nichteröffnungsbeschluss vom 8.1.2009 in der Sache auch nicht begründet.

Die LSchK hat im Ergebnis richtig entschieden. Der Wahlanfechtungsantrag ist schon allein aus dem Grunde offensichtlich unzulässig, weil der Antragsteller zum Ersatzdelegierten gewählt worden ist, der nur im Verhinderungsfall eines ordentlichen Delegierten an der Versammlung hätte teilnehmen dürfen und auch nur dann ein eigenes Anfechtungsrecht gehabt hätte.

Zum Zeitpunkt der Versammlung war durch die bestehende vorläufige Maßnahme der Landesschiedskommission das Delegiertenmandat aber auch für nicht wirksam erklärt worden, so dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Versammlung das Delegiertenmandat nicht ausüben konnte. Selbst wenn die vorläufige Maßnahme ausgelaufen ist und das Delegiertenmandat dadurch wieder auflebt, lebt es nicht mit Wirkung ex tunc, sondern nur mit Wirkung ex nunc auf. Das bedeutet, dass rückwirkend kein Delegiertenstatus bestand.

Der Beschluss erging einstimmig.